

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem „Sozialfonds Windkraft“ der Stadt Boxberg

In Boxberg wurde ein Sozialfonds eingerichtet, in den ein Teil der Erträge aus der Grundstückspacht für die in Boxberg installierten Windkraftanlagen fließt. Gemäß Beschluss des Gemeinderates sollen diese Erträge für soziale und gemeinnützige Projekte in Boxberg zur Verfügung gestellt werden.

Der Stadtrat der Stadt Boxberg hat deshalb in seiner Sitzung vom 26.03.2018 folgende Richtlinien für die Vergabe dieser Mittel beschlossen.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sollen alle gemeinnützigen Vereine und Institutionen sowie die Ortschaftsverwaltungen bzw. Ortsgruppen aus dem Bereich der Stadt Boxberg sein.

Verwendungszweck:

Aus den Mitteln des Fonds können gemeinnützige Projekte aller Art gefördert werden, insbesondere im Bereich der Jugendförderung der Vereine und Institutionen innerhalb der Stadt Boxberg.

Auf die Förderung ist durch den Zuschussempfänger im Rahmen der Projektdurchführung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Zuschusshöhe:

Der Zuschuss pro Projekt beträgt 80 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 2.500,-- €.

Ausnahmen können vom Gemeinderat zugelassen werden.

Antragsverfahren:

Die Anträge auf Projektförderung sind jährlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung Boxberg einzureichen. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung mit Finanzierung beizufügen.

Projektentscheidung:

Der Stadtrat entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen für die eingereichten Anträge bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Vor Genehmigung darf nicht mit dem Projekt begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Falls die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns gegeben ist, kann nach Prüfung der besonderen Begründung eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Der Baubeginn erfolgt dann auf eigenes Risiko, die Baufreigabe begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Verwendungsnachweis:

Nach Durchführung des Projektes ist der Stadt Boxberg ein Verwendungsnachweis über die Projektkosten vorzulegen.

Auszahlung des Zuschusses:

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises in voller Höhe und in einem Betrag ausgezahlt.